

## **Pressemitteilung der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV)**

### **Elementarschadenversicherung: Nicht nur in Hochwassergebieten sinnvoll**

#### **Die Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht rät**

**Schwere Stürme, Starkregen oder extremer Schneefall – die Beschleunigung des Klimawandels beschert uns diese Ereignisse auch unseren Breitengraden immer häufiger. Daher rät die Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV): Hausbesitzer sollten ihren Versicherungsschutz prüfen und gegebenenfalls um eine Elementarschadenversicherung ergänzen. Das gilt nicht nur für Gebäude in einem klassischen Hochwassergebiet.**

Während Sturm-, Hagel- und Blitzschäden durch die Gebäudeversicherung regelmäßig abgesichert sind, ist für andere Schäden, die durch die Natur hervorgerufen werden können, eine Elementarschadenversicherung notwendig. Dazu zählen

- Überschwemmung
- Rückstau
- Erdbeben, Erdsenkung und Erdrutsch
- Schneedruck

#### **Weniger als die Hälfte aller Gebäude gegen Elementarschäden versichert**

Gemäß Schätzungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) ist weniger als die Hälfte der Gebäude in Deutschland gegen Elementarschäden abgesichert. „Hausbesitzer sollten umdenken“, sagt der Fachanwalt für Versicherungsrecht Sven-Wulf Schöllner von der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht. Er erklärt: „Hochwasser ist nicht das einzige versicherbare Schadensereignis. Insbesondere die immer häufiger auftretenden Schäden durch Starkregen sind Bestandteil der Elementarschadenversicherung.“

#### **Überschwemmungsursachen genau unterscheiden**

Im Falle von Überschwemmungen muss genau unterschieden werden, was diese ausgelöst hat, damit die Elementarschadenversicherung einspringt. Grundsätzlich liegt eine Überschwemmung dann vor, wenn ein Gewässer über die Ufer tritt oder das Grundstück durch Regen überflutet wird. Erst wenn dabei Grundwasser an die Oberfläche gedrückt wird und ins Haus eindringt, besteht dafür Versicherungsschutz. Steigt aus anderen Gründen der Grundwasserspiegel und dringt durch das Mauerwerk in ein Gebäude ein, ist dies kein versicherter Schaden. „Das macht die Beweisführung im Versicherungsfall mitunter schwierig“, führt Rechtsanwalt Schöllner aus. Er rät in einem solchen Fall dazu, fachanwaltliche Hilfe bereits bei der Beweissicherung und vor Schadensmeldung heranzuziehen.

## **Schäden müssen naturbedingt sein**

Auch für die anderen versicherten Schäden der Elementarschadenversicherung gilt: Sie müssen durch Naturgewalten hervorgerufen sein und dürfen nicht menschengemacht sein. Stürzt etwa ein Gebäude ein, weil sich darunter ein stillgelegter Bergwerksstollen befindet, der sich zusammenbricht, ist dies kein durch die Elementarschadenversicherung gedeckter Schaden. Schäden durch ein Erdbeben oder durch Starkregen ausgelöstem Erdbeben hingegen sind versichert.

## **Pflichten des Versicherungsnehmers**

„Der Versicherungsnehmer hat die Pflicht, an der Sicherung seines Gebäudes mitzuwirken“, betont der Fachanwalt. So sehen einige der Pflichten aus:

- Überflutungsgefährdete Räume müssen durch Ventile gesichert sein
- Der Versicherungsnehmer muss dafür sorgen, dass diese auch funktionieren
- Abflussleitungen auf dem Grundstück müssen freigehalten werden

## **Elementarschadenversicherung mit Gebäudeversicherung kombinieren**

Die Arbeitsgemeinschaft Versicherungsschutz rät Hausbesitzern dazu, ihren Gebäudeschutz um eine Elementarschadenversicherung zu ergänzen. „Das Wohnhaus stellt meist das gesamte Vermögen einer Familie dar, wenn es abbezahlt ist. Umso wichtiger ist der Schutz. Denn Schäden durch Naturgewalten können mit einem Mal alles vernichten. Die existenziellen Folgen liegen auf der Hand“, schließt Fachanwalt Sven-Wulf Schöller.

## **Über die Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein DAV:**

Die Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV) hat 1.100 Mitglieder, 650 dieser Rechtsanwälte sind Fachanwälte für Versicherungsrecht. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind in versicherungsrechtlichen Fragen die kompetenten Ansprechpartner sowohl für Verbraucher, für Betriebe und für Versicherungsunternehmen. Sie beraten auch beim Abschluss von Versicherungsverträgen und sind außergerichtlich und gerichtlich bei der Geltendmachung bzw. Abwehr versicherungsvertraglicher Ansprüche tätig. [www.davvers.de](http://www.davvers.de)